



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen,
den Verwaltungsvorstand I und II,
die Fachbereiche 1-8,
die Stabstellen und
das Rechnungsprüfungsamt

**Allgemeine Verwaltung und
Verwaltungssteuerung**

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

Sachbearbeiterin: Helga Monheim
Zimmer: 35

Telefon 02202/142245

Telefax 02202/14702245

Internet: <http://www.bergischgladbach.de>

E-Mail: H.Monheim@stadt-gl.de

10.02.2012

Sitzung des Rates am 14.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie anliegend die überarbeitete Fassung der Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 14.02.2012, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 31.01.2012, des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 02.02.2012, des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2012 und des Planungsausschusses am 09.12.2012 eingefügt wurden (**Anlage 1 zu diesem Schreiben**). Die Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

In der Vorlage zu **TOP A 21.1 – Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 30.01.2012 zur Errichtung einer temporären Außenschießanlage neben dem Bürgerzentrum Schildgen (Vorlage Nr. 0067/2012)** – wird darauf verwiesen, dass die Antwort des Bürgermeisters den Ratsmitgliedern zur Sitzung des Rates übermittelt werde. Die insoweit ergänzte Vorlage Nr. 0067/2012/1 ist **diesem Schreiben als Anlage 2** beigefügt.

Außerdem ist fristgemäß am 01.02.2012 eine weitere schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion eingegangen. Die dazu erstellte **Vorlage Nr. 0070/2012 – Anfrage der FDP-Fraktion vom 31.01.2012 (eingegangen am 01.02.2012) zur Innenstadtsanierung** – ist **diesem Schreiben als Anlage 3** beigefügt.

Zudem liegen **diesem Schreiben als Anlagen 4 und 5** zwei weitere Vorlagen zu fristgemäß eingegangenen schriftlichen Anfragen der FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion bei, die auf Grund ihres Inhalts im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind: **Vorlage Nr. 0069/2012 – Anfrage der FDP-Fraktion vom 31.01.2012 (eingegangen am 01.02.2012) zu einer Bürgerschaft** sowie **Vorlage Nr. 0075/2012 – Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.02.2012 zum Rechnungsprüfungsamt.**

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Ullrich
Bürgermeister

Anlagen

Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 14.02.2012

(in der Fassung vom 10.02.2012)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind – bis auf einige Ausnahmen – keine Vorlagen beigelegt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigelegt.

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -**
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 13.12.2011 – öffentlicher Teil – ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 13.12.2011 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0039/2012
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
Evt. Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Urbach mündlich bekannt geben.
- 5 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013**
Vorlage: 0068/2012
Die Vorlage ist beigelegt.
- 6 Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2009**
Vorlage: 0043/2012
Die Vorlage ist beigelegt.
- 7 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Bergisch Gladbach - ISEK 2030**
Vorlage: 0409/2011
Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr hat in der Sitzung am 24.11.2011 dem Rat mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE./BfBB und Freie Wähler folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Aufgrund der hohen strategischen Bedeutung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Bergisch Gladbach – ISEK 2030 wird Folgendes beschlossen und dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen:

1. Der vorliegende Bericht zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Bergisch Gladbach – ISEK 2030 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Entwicklungsziele, das räumliche Leitbild sowie die Handlungsleitlinien für die räumliche Planung des ISEK 2030 stellen den übergeordneten Handlungsrahmen für die künftige räumliche Entwicklung in Bergisch Gladbach dar.
3. Bei allen Planungen, einschließlich des Flächennutzungsplans, sind die Aussagen des ISEK 2030 im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als städtebauliches Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.
4. Die im ISEK 2030 genannten Leitprojekte sollen mit Vorrang umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ist in der Sitzung am 29.11.2011 dieser Beschlussempfehlung an den Rat mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB gefolgt.

Der Planungsausschuss ist in der Sitzung am 01.12.2011 dieser Beschlussempfehlung an den Rat ebenfalls mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB bei Enthaltung der Freien Wähler gefolgt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 26.01.2012 dem Rat auf Antrag der CDU-Fraktion einstimmig bei Enthaltung von DIE LINKE./BfBB zunächst die Beschlussempfehlung gegeben, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um den folgenden Punkt 5 zu ergänzen:

5. Dem Rat und den zuständigen Ausschüssen wird regelmäßig im Abstand von ca. zwei Jahren ergebnisorientiert über die Umsetzung des ISEK 2030 berichtet.

Unter Berücksichtigung dessen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann daraufhin dem Rat mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN die folgende ergänzte Beschlussempfehlung gegeben:

1. Der vorliegende Bericht zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Bergisch Gladbach – ISEK 2030 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Entwicklungsziele, das räumliche Leitbild sowie die Handlungsleitlinien für die räumliche Planung des ISEK 2030 stellen den übergeordneten Handlungsrahmen für die künftige räumliche Entwicklung in Bergisch Gladbach dar.
3. Bei allen Planungen, einschließlich des Flächennutzungsplans, sind die Aussagen des ISEK 2030 im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als städtebauliches Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.
4. Die im ISEK 2030 genannten Leitprojekte sollen mit Vorrang umgesetzt werden.
5. Dem Rat und den zuständigen Ausschüssen wird regelmäßig im Abstand von ca. zwei Jahren ergebnisorientiert über die Umsetzung des ISEK 2030 berichtet.

8 Einwohnerfragestunde

Vorlage: 0051/2012

Die Vorlage ist beigelegt.

9 Annahme einer Schenkung

Vorlage: 0666/2011

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 31.01.2012 dem Rat einstimmig folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Die Schenkung wird angenommen. Herrn Walter Jansen, dem Witwer der verstorbenen Künstlerin, soll der herzliche Dank der Stadt übermittelt werden.

10 Übernahme einer Dauerleihgabe

Vorlage: 0667/2011

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 31.01.2012 dem Rat einstimmig folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Die Dauerleihgabe wird übernommen und die Depotfläche zur Verfügung gestellt.

11 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit den Trägern der Erziehungsberatung

Vorlage: 0021/2012

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 25.01.2012 dem Rat einstimmig folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit den Trägern der Erziehungsberatung

- Katholische Erziehungsberatung e.V. – Erziehungsberatungsstelle –, Bergisch Gladbach
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region – Erziehungsberatungsstelle Bergisch Gladbach-Bensberg

entsprechend den Anlagen zur Vorlage abzuschließen unter der Voraussetzung, dass der Kreistag und die Räte der beteiligten öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe ebenfalls der Unterzeichnung zustimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 07.02.2012 dieser Beschlussempfehlung an den Rat einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgermeister gefolgt.

12 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Vorlage: 0557/2011

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 17.11.2011 einstimmig bei Enthaltung von DIE LINKE./BfBB folgenden Beschluss gefasst:

Aus Gendergesichtspunkten wird dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 22.11.2011 mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB die Beratung der Vorlage in die Sitzung am 25.01.2012 vertagt.

In der Sitzung am 25.01.2012 hat der Jugendhilfeausschuss dem Rat auf Antrag der CDU-Fraktion dann einstimmig bei einer Enthaltung von DIE LINKE./BfBB folgende ergänzte Beschlussempfehlung gegeben, nachdem zuvor ein Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB mehrheitlich abgelehnt worden war:

1. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege werden in ihrer geänderten Fassung beschlossen.
2. Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.03.2012 in Kraft. Die Erhöhung des Kindertagespflegeentgeltes nach Ziffer 12 Absatz 2 und Absatz 3 wird rückwirkend zum 01.01.2012 angewendet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten und Grenzen von Großtagespflegestellen für die Tagesbetreuung in Bergisch Gladbach unter Beteiligung der freien Träger auszuloten und darzustellen, welche Ressourcen einschließlich der fachlichen Begleitung und Unterstützung erforderlich wären, um gelingende Großtagespflegestellen einzurichten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine engere Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis bei der Aus- und Fortbildung von Kindertagesmüttern und -vätern anzustreben und entsprechende Gespräche mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu führen.
5. Bei der Gewinnung neuer Tagespflegepersonen ist neben der Gewinnung von Tagespflegemüttern insbesondere die Gewinnung von Tagespflegevätern anzustreben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 07.02.2012 dieser Beschlussempfehlung an den Rat einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgermeister gefolgt.

13 **Bergisch Gladbacher Bildungslandschaft: Rückblick Projekte 2011 und Ausblick Projekte 2012**

Vorlage: 0661/2011

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 25.01.2012 dem Rat mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Die für 2012 vorgesehenen Projekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bergisch Gladbacher Bildungslandschaft werden begrüßt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann ist in der Sitzung am 26.01.2012 dieser Beschlussempfehlung an den Rat einstimmig gefolgt.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ist in der Sitzung am 31.01.2012 dieser Beschlussempfehlung an den Rat mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB ebenfalls gefolgt.

14 **Zwischenergebnis: Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach**

Vorlage: 0646/2011

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 26.01.2012 dem Rat in separater Abstimmung einstimmig bei Enthaltung von CDU und FDP folgende Beschlussempfehlung gegeben:

1. Die Grundaussagen für den Aktionsplan Inklusion „Inklusion – Vielfalt in Bergisch Gladbach“ werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann dem Rat in separater Abstimmung einstimmig folgende Beschlussempfehlung gegeben:

2. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach befürwortet die Schwerpunktlegung auf die Bearbeitung der drei Themenfelder
- schulische, außerschulische und berufliche Bildung
 - Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information
 - Arbeit und Beschäftigung.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ist in der Sitzung am 31.01.2012 diesen Beschlussempfehlungen an den Rat ebenfalls in jeweils separater Abstimmung – zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages einstimmig bei Enthaltung der CDU und zu Ziffer 2. einstimmig ohne Enthaltungen – gefolgt.

15 **Offenhalten von Verkaufsstellen**

Vorlage: 0045/2012

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.02.2012 dem Rat mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, FDP und Bürgermeister gegen die Stimmen von SPD und KI-Ditiative bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage beschlossen.

16 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der V. Änderungsverordnung**

Vorlage: 0028/2012

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass es sich entgegen der Darstellung in der Vorlage nicht um die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der V. Änderungsverordnung, sondern um die Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach handelt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr hat in der Sitzung am 02.02.2012 dem Rat mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

In § 6 Absatz 1 Nr. 1 wird hinter dem Begriff „Lebensmittelresten“ der Begriff „Kaugummi“ eingefügt.

„§ 6 Absatz 1 Nr. 5“ wird in „§ 6 Absatz 2“ umbenannt; die folgende Absätze (bisherige Absätze 2 und 3 im Verordnungsentwurf) erhöhen sich numerisch um jeweils eine Ziffer (und werden damit zu den Absätzen 3 und 4).

In § 8 Absatz 2 wird die Formulierung „sowie Ballspiele jeglicher Art“ gestrichen.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 wird um die Formulierung „Laubsaugern und Laubbläsern“ ergänzt.

Der geänderte Verordnungstext lautet damit wie folgt:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 232) wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

zum Beispiel durch:

- aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmit-

teln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch herumliegen lassen oder zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen)

- wiederkehrendes Sammeln oder Lagern von Personengruppen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Behinderungen oder Belästigungen (Anpöbeln) von Passanten oder Anliegern.
- Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz / LImSchG – bleibt hiervon unberührt)
- die Verrichtung der Notdurft (z.B. das so genannte „Wildpinkeln“)
- Benutzung als Lager

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen / Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. in den Anlagen Fahrzeuge, insb. Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen sowie Zelte auf- und abzustellen.

- (3) Ausnahmen von Absatz 2, Ziffern 3, 4, 5, 8 können in Einzelfällen gestattet werden.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von 20 Kg erreichen, sind in der Anlage Saaler Mühle rund um den See, wie im anliegenden Planauszug gekennzeichnet, anzuleinen. Der Planauszug ist Bestandteil dieser Verordnung.
- Die Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Stadttauben, Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne und Gänse) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleit- und Blindenführhunde sowie für die berittene Polizei.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, *Kaugummis*, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien

sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und Ausschütten von Säure, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der örtlichen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- (2) Reparaturen an Fahrzeugen sind neben den Regelungen der §§ 32 Straßenverkehrsordnung (StVO),; 14, 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) nicht nur auf Verkehrsflächen sondern auch in Anlagen verboten, es sei denn es handelt sich um unumgänglicher Fälle.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Im Übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Wasserhaltungsgesetzes unberührt.

§ 7

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.
- (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Der Konsum alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere;

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Motorsägen, *Laubsaugern und Laubbläsern*
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf solche, die von einer Bauherrin oder einem Bauherrn als Eigenleistung am eigenen, genehmigten Bauvorhaben erbracht werden.

§ 10

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verantwortliche Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

§ 11 Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. die Bestimmungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Reinigung gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung;
8. das Verbot gem. § 8 (4) Tiere auf Spielplätzen mitzuführen;
9. das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen gem. § 8 (5) der Verordnung;
10. das Verbot des Alkoholkonsums auf Kinderspielplätzen gem. § 8 (6) der Verordnung;
11. die Wahrung der Mittagsruhe gem. § 9 der Verordnung verletzt;
12. entgegen dem Gebot in § 11 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anzeigepflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 26.04.2003 außer Kraft.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.02.2012 dem Rat einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgermeister bei Enthaltung der KIDinitiative empfohlen, diese Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfohlenen Änderungen zu beschließen.

17 Verlängerung der Geltungsdauer der Ziffer 11 der städtischen Vergabeordnung und eine korrespondierende Anpassung des § 9 Satz 2 der städtischen Zuständigkeitsordnung zur Verlängerung der Vergabeverfahrensvereinfachung im Rahmen des Konjunkturpaketes II

Vorlage: 0026/2012

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.02.2012 beantragte die SPD auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) am 10.01.2012, den § 9 Ziffer 4 der Zuständigkeitsordnung neue Fassung nach dem Spiegelstrich „Auftragssumme“ um einen weiteren Spiegelstrich wie folgt zu ergänzen:

„- Angaben über die Berücksichtigung von Umwelt-, Energieeffizienz- und Sozialkriterien.“

Eine Entscheidung über den Antrag wurde unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Prüfung seitens der Verwaltung zurückgestellt. Es wurde zugesagt, diese Prüfung bis zur Sitzung des Rates am 14.02.2012 vorzunehmen, so dass in der Ratsitzung über den Ergänzungsantrag entschieden werden kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin dem Rat einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, KIDinitiative und Bürgermeister folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2012 wird zwecks erneuter Verlängerung der begleitend zum Konjunkturpaket II festgelegten Vergabewertgrenzen, die bereits mit Ratsbeschluss vom 28.04.2009 für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 festgesetzt worden waren und zuletzt mit Ratsbeschluss vom 29.03.2011 für den Zeitraum bis zum 31.12.2011 verlängert wurden, folgendes bestimmt:

1. Der IV. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass in Ziffer 11 Satz 2 das Datum „31.12.2011“ gestrichen und durch das Datum „31.12.2012“ ersetzt wird.
2. Der II. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wird in der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass das Datum „31.12.2010“ in § 9 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung gestrichen und durch das Datum „31.12.2012“ ersetzt wird.

**18 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg -
- Beschluss der Stellungnahmen**

- Beschluss als Satzung

Vorlage: 0017/2012

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 09.02.2012 dem Rat in jeweils separater Abstimmung jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgende Beschlussempfehlungen gegeben:

- I. Den im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg - gemäß § 3 Absatz 2 BauGB eingereichten Anregungen von
 - T 1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird teilweise entsprochen,
 - T 2 Rheinisch Bergischer Kreis, Der Landrat wird nicht entsprochen,
 - T 3 Bezirksregierung Arnsberg wird entsprochen.
- II. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB und der §§ 7 und 41 GO NRW die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 – Steinbacher Weg – als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 34 Absatz 5 BauGB.

19 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

19.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 25.01.2012 zur Umbesetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

Vorlage: 0058/2012

Die Vorlage ist beigefügt.

19.2 Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 31.01.2012 zur Umbesetzung im Haupt- und Finanzausschuss

Vorlage: 0065/2012

Die Vorlage ist beigefügt.

20 Anträge der Fraktionen

20.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE. /BfBB vom 30.01.2012 zur Durchführung einer Befragung zum Elternwillen und Bedarf von Gesamtschulen und den Auswirkungen der Schulempfehlungen

Vorlage: 0066/2012

Die Vorlage ist beigefügt.

21 Anfragen der Ratsmitglieder

21.1 Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 30.01.2012 zur Errichtung einer temporären Außenschießanlage neben dem Bürgerzentrum Schildgen

Vorlage: 0067/2012

Die Vorlage ist beigefügt.

21.2 Mündliche Anfragen

Eine Erläuterung erübrigt sich.

Absender
Fraktion DIE LINKE./BfBB

Drucksachen-Nr.

0067/2012/1

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE./BfBB

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.02.2012

Tagesordnungspunkt *A 21.1.1*

**Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 30.01.2012 zur
Errichtung einer temporären Außenschießanlage neben dem
Bürgerzentrum Schildgen**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 30.01.2012 bittet die Fraktion DIE LINKE./BfBB um schriftliche Beantwortung von Anfragen zur Errichtung einer temporären Außenschießanlage neben dem Bürgerzentrum Schildgen in der Sitzung des Rates am 14.02.2012. Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE./BfBB ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Antwort des Bürgermeisters:

Mit Beschluss des Infrastrukturausschusses am 28.10.2010 wurde die Verwaltung ermächtigt, mit der Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Schildgen 1907 e. V. einen Erbbaurechtsvertrag über eine Teilfläche aus dem städtischen Grundstück „Am Schild 31“ auf die Dauer von 99 Jahren abzuschließen. Die Ausgabe des Erbbaurechts soll mit der Zweckbestimmung erfolgen, dass die Liegenschaft zukünftig der Öffentlichkeit zur Nutzung als Bürgerzentrum zur Verfügung zu stellen ist. Desweiteren wurde die Verwaltung ermächtigt, an den Schützenverein das aufstehende Gebäude zu veräußern.

Der v. g. Beschluss konnte bisher noch umgesetzt werden, da der Schützenverein die bauliche Erweiterung des bestehenden Bürgerzentrums mit einem Veranstaltungsraum und der Errichtung eines Schießstandes beabsichtigt. Zur Realisierung dieser Planungen ist eine Änderung des dort geltenden Bebauungsplanes Nr. 1161 - Odenthaler Markweg - erforderlich. Das Planungsrecht soll durch die Stadtplanung im Laufe des Jahres 2012 geschaffen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Klärung zu den Nutzungen und der Ausgestaltung der geplanten Schießanlage. Eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag durch den Schützenverein wurde wegen des noch ausstehenden Planungsrechtes noch nicht gestellt.

Von Seiten der Verwaltung können daher derzeit noch keine Details zu der geplanten Errichtung der Außenschießanlage getroffen werden. Aus diesem Grund können die Fragen der Fraktion DIE LINKE./BfBB zurzeit nicht beantwortet werden.

Weitere Information:

Durch den Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport wurde zum 01.01.2012 ein Besitzüberlassungsvertrag mit der Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Schildgen 1907 e. V. zur Nutzung als soziokulturelles Zentrum (Bürgerzentrum) sowie der Vermietung und der Belegungsrechte und zur Nutzung des Gebäudes als Vereinshaus für die Schützenbruderschaft abgeschlossen.

Original an Frau Jonkheim

DIE LINKE. / BfBB

STADTRATSFRAKTION BERGISCH GLADBACH

Konrad-Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204.609312
Mobil: 0172.2410212
Fax: 02204.609313
info@linksfraktion-GL.de
www.linksfraktion-GL.de

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Lutz Urbach
Konrad-Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -

30. Jan. 2012

A-15

Montag, 30.1.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

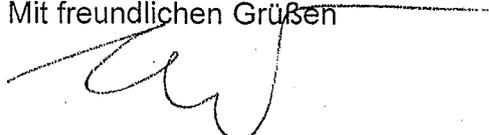
wir bitten sie folgende Fragen der Fraktion DIE LINKE./BfBB in der **Sitzung des Stadtrats am 14. Februar 2012** im öffentlichen Teil unter Anfragen zu beantworten:

Im Protokoll der Sitzung des Planungsausschusses vom 4. Oktober 2011 liegt ein Schreiben der Schützenbrüderschaft St. Sebastianus vom 27. Mai 2011 bei, in dem von der Errichtung einer temporären Außenschießanlage neben dem Bürgerzentrum Schildgen gesprochen wird. Dem Schreiben zufolge soll diese Außenschießanlage an 10 Tagen im Jahr genutzt werden.

Dazu hat die Fraktion DIE LINKE./BfBB folgende Fragen:

1. Was genau versteht man unter einer temporären Außenschießanlage?
2. Für welchen Zeitraum wird eine solche Anlage aufgebaut sein?
3. Wie wird sie gebaut bzw. wo ist sie offen?
(Abstand zu den Nachbarn /Kingergarten?)
4. An welchen Tagen wird diese genutzt?
5. Mit welchen Waffen wird dort geschossen?
(Groß- und Kleinkaliber, Luftpistole, Luftgewehr, etc.?)
6. Welche Personen dürfen oder sollen dort schießen, nur Schildgener Schützen oder auch auswärtige Personen?
7. Mit welchen Belästigungen für die Anwohner ist bei öffentlichen Schießveranstaltungen im Außenbereich zu rechnen?
8. Wurden die Anwohner und Anlieger über dieses Vorhaben informiert? Gibt es dazu Reaktionen?

Mit freundlichen Grüßen


Tomás M. Santillán
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE./BfBB



**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0070/2012

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.02.2012**

Tagesordnungspunkt *A 21.1.2*

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 31.01.2012 (eingegangen am 01.02.2012)
zur Innenstadtsanierung**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 31.01.2012 (eingegangen am 01.02.2012) bittet die FDP-Fraktion um Beantwortung von Anfragen zur Innenstadtsanierung in der Sitzung des Rates am 14.02.2012. Das Schreiben der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Antwort des Bürgermeisters:

Zu 1.

Wenn Steine mehr als 2 mm hoch stehen, ist das ein Mangel, der von der Baufirma im Rahmen der Vertragserfüllung zu beseitigen ist.

Zu 2.

Die DIN 18318 fordert bei den Maßen der ausgeschriebenen Steine eine Fugenbreite von 5 bis 8 mm. Dieses Maß darf weder in der Ausschreibung, noch bei der Ausführung verändert werden, ohne die Baufirma aus der Gewährleistung zu entlassen.

Zu 3.

Auf Grund der Anfrage wurde die Prüfung veranlasst, ob die geforderte Trennlinie zwischen Vor- und Kernzone den Toleranzen der Vorschrift entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Baufirma zur Nachbesserung verpflichtet.

01. Feb. 2012
AO

- Eingegangen -
01. Feb. 2012
A-15



FDP-Ratsfraktion Bergisch Gladbach
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

31.01.2012

Herrn Bürgermeister Lutz Urbach
Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Anfrage an den Rat auf der Sitzung am 14.02.2012 zum Thema Innenstadtsanierung

Sehr geehrter Herr Urbach,

die Pflasterung und Ausgestaltung der Innenstadt Bergisch Gladbach wird von der Bevölkerung und den Ratsmitgliedern mit großem Interesse verfolgt. Selbstverständlich kann eine Beurteilung der Ergebnisse erst vorgenommen werden, wenn die Arbeiten abgenommen wurden. Es gibt allerdings zahlreiche kritische Kommentare zu den vorläufigen Ergebnissen, die auf der Ratssitzung am 14.02.2012 von der Verwaltung kommentiert werden sollten. Unsere Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass der zulässige vertikale Versatz von 2 mm eingehalten wird und damit Stolperfallen vermieden werden?
2. Fugenbreiten von bis zu 8 mm sind zulässig, aber optisch störend. Wurden sie in der Ausschreibung eingeschränkt? Können sie reduziert werden?
3. Warum ist der optisch wichtige trennende Längsschnitt so krumm angelegt? Ist vorgesehen, dass er gerade gerichtet wird?

Die FDP erwartet von den Antworten und Erläuterungen der Verwaltung eine Befriedigung der öffentlichen Diskussionen, die in jedem Fall anzustreben ist.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Reimer Fischer)

